



# Mandanten Information

## Betriebsaufspaltung (BAS)

### Die Betriebsaufspaltung (BAS) – Grundlagen:

Bei der BAS, die auch als sog. Doppelgesellschaft bezeichnet werden kann, erfolgt der Betrieb einer wirtschaftlich einheitlichen Unternehmung in Form zweier rechtlich selbständiger Gesellschaften. Typischerweise treten diese als Personengesellschaft und Kapitalgesellschaft auf, wobei die Gesellschafter beider Einheiten i.d.R. identisch sind. Die (wohl) wesentliche Form der BAS ist dabei die Besitzpersonengesellschaft in Kombination mit der Betriebskapitalgesellschaft.

Das Rechtsinstitut einer BAS wird angenommen, sofern die 2 folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sachliche Verflechtung und
- Personelle Verflechtung

Das Vorliegen von sachlicher und personeller Verflechtung hat zur Folge, dass die vermietende Tätigkeit des Besitzunternehmens (BU) als originär gewerblich einzustufen ist. Aufgrund der Qualifizierung als gewerblich, stellt das Vermögen des BU sodann nicht mehr steuerliches Privatvermögen (PV), sondern Betriebsvermögen (BV) dar.

### Sachliche Verflechtung:

Ist gegeben, wenn das BU der Betriebsgesellschaft Wirtschaftsgüter zur Nutzung überlässt, die für die Betriebsgesellschaft eine (ggf. von mehreren) **wesentliche Betriebsgrundlage** darstellen.

Als wesentliche Betriebsgrundlage wird nicht nur die Verpachtung eines ganzen Betriebs oder Teilbetriebs, sondern auch die Vermietung/Verpachtung wichtiger einzelner Anlagegegenstände, insbesondere die Vermietung/Verpachtung von Grundstücken angesehen.

### Personelle Verflechtung:

Liegt vor, wenn hinter beiden rechtlich selbständigen Unternehmen eine Person oder Personengruppe steht, die in Bezug auf beide Unternehmen einen **einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen** hat und in der Lage ist, diesen in beiden Unternehmen durchzusetzen. Man spricht in diesem Fall von sog. **Beherrschungsidentität**.

**Hinweis:** Bei abweichenden Beteiligungsverhältnissen jeweils gesondert zu prüfen ob vorliegende.

### **Rechtsfolgen einer BAS:**

Die Besteuerung der beiden Gesellschaften erfolgt getrennt.

Obwohl das BU i.d.R. eine Vermietungs-/Verpachtungstätigkeit ausübt, sind sämtliche Einkünfte des BU solche aus Gewerbebetrieb (Umqualifizierung in gewerbliche Einkünfte). Das BU unterliegt somit der Gewerbesteuer.

Das BU bilanziert das Anlagevermögen. Die Anteile an der Betriebsgesellschaft werden entweder im BU bilanziert oder stellen steuerliches Sonderbetriebsvermögen (Anteile der Gesellschafter) dar.

Das Vermögen des BU ist somit vollständig steuerlich verstrickt (auch die Anteile an der Betriebsgesellschaft).

### **Beendigung der BAS (steuerliche Risiken):**

Durch Wegfall der sachlichen und/oder personellen Verflechtung erlischt die BAS:

In diesem Fall sind die stillen Reserven der zum BV des BU gehörenden Wirtschaftsgüter aufzudecken und zu versteuern. Die Aufdeckung der stillen Reserven betrifft auch die Anteile an der Betriebsgesellschaft.

**Wichtig:** bei renditestarken Betriebsgesellschaften kann das wesentliche steuerliche Risiko in der Aufdeckung der stillen Reserven dieser Gesellschaftsanteile bestehen.


### **Vermeidung der Besteuerung stiller Reserven:**

Die Aufdeckung stiller Reserven durch Beendigung der BAS kann vermieden werden, indem Gewerblichkeit des BU – auch ohne BAS – hergestellt wird.

Gestaltungsoptionen:

- Betriebsverpachtung/Betriebsunterbrechung
- Einbringung in eine GmbH
- Schaffung einer gewerblich geprägten Personengesellschaft
- Gewerbliche Infektion bei Besitz-Personengesellschaft



 Kanzlei Hardekopf  
Hannoversche Str. 1  
31675 Bückeburg



Tel.: 05722/9578-0  
Fax: 05722/9578-50



E-Mail: [info@kanzlei-hardekopf.de](mailto:info@kanzlei-hardekopf.de)



Web: [www.kanzlei-hardekopf.de](http://www.kanzlei-hardekopf.de)

[www.facebook.com/kanzleihardekopf](https://www.facebook.com/kanzleihardekopf)